

# **Golfclub Magdeburg e. V.**

## **Satzung**

### **in der Fassung vom 23.06.2023**

#### **Präambel**

Die Satzung vom 22.10.2010 wird ergänzt durch § 3 Abs. 3 Satz 3.

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen GCM Golfclub Magdeburg e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Magdeburg. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Magdeburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das verbleibende Vermögen auf den Landesgolfverband über. Der Landesgolfverband darf das übergegangene Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden; dies gilt auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

#### **§ 4 Mitgliedschaften**

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) Vollmitglieder
- b) Jugendliche Mitglieder
- c) Firmenmitglieder
- d) Jahresmitglieder
- e) Zweitmitglieder
- f) Fernmitglieder
- g) Passive Mitglieder
- h) Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern Abs. 1 Buchst. c) bis g) gehören.
3. Als Jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis maximal zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze bzw. dem Ende der Schul- oder Berufsausbildung endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zustellen.
4. Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der erweiterte Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der auf Grund der *Firmenmitgliedschaft* im Rahmen der Vereinsordnung zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfsport wird durch schriftliche Zustimmung des erweiterten Vorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine von dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.
5. Jahresmitglieder bzw. Jahresanteilsmitglieder sind natürliche Personen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß durch Ablauf einer beantragten und vom erweiterten Vorstand beschlossenen Laufzeit auflösend bedingt ist.
6. Zweitmitglieder sind Mitglieder, die Vollmitglieder eines anderen Golfclubs sind.
7. Fernmitglieder sind Mitglieder, die mindestens 250 km von Magdeburg entfernt wohnen, kein Mitglied eines anderen Golfclubs sind und nur gegen Green- und Rangefee spielberechtigt sind.

8. Passive (fördernde) Mitglieder sind Mitglieder, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben.
9. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands in der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, den Beruf des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der abgestrebten Mitgliedschaft enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Mit dem Tod eines Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens oder 25 Jahre nach deren Aufnahme
  - b) Mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft bei Jahresmitgliedern oder Jahresanteilsmitgliedern
  - c) Durch Austritt des Mitglieds
  - d) Durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein

Mitgliedsbeiträge oder sonstige Zuwendungen an den Club werden bei Beendigung nicht erstattet.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
3. Für die Umwandlung der ordentlichen in eine andere Mitgliedschaft gilt die Frist des Abs. 2 entsprechend.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verstoß gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags, einer Umlage bzw. einer Investitionsumlage im Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und Zahlung nicht erfolgt ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Der Ausschließungs-/Streichungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen einen Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht zu Berufung an den Ehrenrat (s. §10) zu.

Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim erweiterten Vorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds. Mit Versäumen der Berufungsfrist oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch den Ehrenrat gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet.

5. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der erweiterte Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.

Dies sind:

- a) Verwarnung
- b) Wettspielsperre
- c) Befristetes Platzverbot

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Im Fall einer Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß auch ein solcher der den Golfsport Ausübenden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung
4. Der Ehrenrat
5. Die Kassenprüfer

## **§ 8 Vorstand**

1. "Vorstand" im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der "erweiterte Vorstand" besteht aus:
  - a) dem Vorsitzendem (Präsidenten)
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten)
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Spielführer
  - e) dem Schriftführer
  - f) dem Jugendwart
  - g) 2 Beisitzern (fakultativ)

Er führt die Geschäfte des Vereins.

3. Vorstand und erweiterter Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Präsident wird in Einzelwahl gewählt. Persönlich gewählt wird der Vorstand i.S.d. Abs. 1 unter Zuordnung der Funktionen Abs. 2 Buchst. a) bis c).

Im Übrigen beschließt der Vorstand, welcher der Gewählten die Aufgaben d) bis g) wahrnimmt. Mitglied des (erweiterten) Vorstands kann nur ein ordentliches oder ein Ehrenmitglied des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des (erweiterten) Vorstands bleiben solange im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand wirksam gewählt worden ist. Entsprechendes gilt für jedes einzelne Mitglied des erweiterten Vorstands. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, erfolgt unverzüglich eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung für die Funktion des Ausgeschiedenen für die Restdauer der Amtszeit des Vorstandes. Scheidet ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstands während der Amtszeit aus, wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, das nicht amtierendes Mitglied des Vorstandes sein darf. Scheidet mehr als die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands aus, ist unverzüglich eine Neuwahl erforderlich.

4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Verein trägt die Kosten einer für die Vorstandsmitglieder abzuschließenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.
5. Die Beschlussfassung des erweiterten Vorstands regeln die §§ 32,34 BGB mit der Maßgabe, dass Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands gegeben ist. Weitere Einzelheiten können vom erweiterten Vorstand in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des (*erweiterten*) Vorstands, der Kassenprüfer und des Ehrenrats
  - b) Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands
  - c) Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
  - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des erweiterten Vorstands
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins
  - f) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der erweiterte Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt
  - g) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des erweiterten Vorstands
  - h) Beitragsordnung
  - i) Sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden
  
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich zwischen Januar und April abgehalten und ist vom Vorsitzenden des erweiterten Vorstandes - im Verhinderungsfall von dessen Vertreter - unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letzt bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung kann an eine vom Mitglied auch für diesen Zweck angegebene E-Mail-Adresse versandt werden.
  
3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom erweiterten Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
  
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim erweiterten Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern möglichst umgehend durch den erweiterten Vorstand schriftlich oder per E-Mail (s. o. Abs. 2) zur Kenntnis zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung, Beitragsordnung oder Beschließung von Umlagen betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Schriftliche Stimmabgaben sind unzulässig.

Die Stimmabgabe durch einen Stellvertreter ist unter Einhaltung folgender Kriterien zulässig:

- a) Der Stellvertreter ist ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied und über 18 Jahre alt.
  - b) Der Stellvertreter wird schriftlich durch eine Vollmacht benannt und dem Vorstand bekanntgegeben.
  - c) Der Stellvertreter kann – neben der eigenen Stimme – nur die Stimme von zwei weiteren Mitgliedern vertreten.
8. Wahlen und Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, es sei denn, ein Mitglied beantragt bei Wahlen geheime Abstimmung oder die Mitgliederversammlung bestimmt bei Beschlüssen mit einfacher Mehrheit etwas anderes.
  9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und 2 Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern wird das Protokoll übersandt oder per E-Mail zugeleitet (s. o. Abs. 2).
  10. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der Jugendlichen unter 18 Jahren.
  11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn die Mehrheit des erweiterten Vorstands oder mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt. Die stimmberechtigten Mitglieder haben den Antrag auf außerordentliche Mitgliederversammlung zu unterzeichnen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 3. bis 10. entsprechend.

### **§ 10 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat sowie ein erstes und weitere Ersatzmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Mitglieder des erweiterten Vorstands gehören dem Ehrenrat nicht an.
2. Der Ehrenrat entscheidet in den Fällen der Anrufung gem. § 6 Abs. 4 der Satzung. Er schlichtet – bei Anrufung - in allen Meinungsverschiedenheiten unter Mitgliedern und zwischen Verein und Mitgliedern, im letzteren Fall mit Ausnahme von Zahlungs- und Vertragsansprüchen

### **§ 11 Ausschüsse**

1. Der erweiterte Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstands angehören soll. Diese Ausschüsse haben nur beratende Funktion.
2. Der erweiterte Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spiel- und Platzausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des erweiterten Vorstands. Diese Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Personen.  
Der Spiel- und Platzausschuss ist für die sportlichen Aufgaben des Vereins im Rahmen der Regeln des Deutschen Golfverbandes zuständig. Vorsitzender des Spielausschusses ist der Spielführer.
3. Der Vorstand bestellt jeweils für die Dauer der eigenen Wahlperiode einen Jugendausschuss, der für die Fortführung und die Ausbildung der Jugendlichen sowie insbesondere auch für die Werbung jugendlicher Mitglieder zuständig ist. Ein Mitglied des Jugendausschusses soll dem Vorstand angehören.
4. Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Ausschussmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.

### **§ 12 Kassenprüfer**

Die Ordnungsgemäßheit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

### **§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

### **§ 14 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen**

1. Mit der Aufnahme in den Verein sind ein Aufnahmebeitrag und ein Jahresbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
2. Der (erweiterte) Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag (Aufnahme- und/oder Jahresbeitrag) zu stunden oder Ratenzahlung zu vereinbaren.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des erweiterten Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt, dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und 50 % des Jahresbeitrags nicht übersteigt.
5. Auf Vorschlag des erweiterten Vorstands kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsumlagedarlehens für konkrete Investitionsvorhaben bis zur Höhe des dreifachen Jahresbeitrags bei Einräumung eines Sonderkündigungsrechts beschließen.

### **§ 15 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind. §276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

### **§ 16 Datenschutz**

1. Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen und zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/der Postleitzahl des Wohnsitzes/der Mitgliedsnummer/der Vorgabe und der vorgabenwirksamen Spielergebnisse an den Deutschen Golf Verband. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.
4. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

5. Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
6. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. In der Einladung ist der Antrag schriftlich bzw. in elektronischer Form zu begründen.
2. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Sind in der Versammlung weniger als  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, ist mit einer Frist von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Auch in dieser Mitgliederversammlung ist zur Auflösung des Vereins eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Kempmann  
Präsident

Zimmermann  
Vizepräsident

Schwab  
Schatzmeister